Rollstuhlgerecht in Stadt Werne e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Rollstuhlgerecht in Stadt Werne. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Werne.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Werne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), die Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO), sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum.
Der Verein kooperiert mit Stiftungen, Fördereinrichtungen, Behörden und anderen Organisationen.
Der Verein informiert, berät und unterstützt Akteure bei der Umsetzung von baulichen, gestalterischen und kommunikativen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne der gesetzlichen Vorgaben und der UN-Behindertenrechtskonvention.
Der Verein entwickelt Konzepte, erstellt Informationsmaterialien, vermittelt Fördermöglichkeiten und stellt Kontakte zu relevanten Akteuren und Fachstellen her. Er führt Beratungen und Veranstaltungen durch, die zur praktischen Umsetzung von Barrierefreiheit beitragen.
Zur Förderung der öffentlichen Wahrnehmung und Bewusstseinsbildung organisiert der Verein Informationsveranstaltungen, Kampagnen, Beteiligungsprojekte, inklusive Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen, Behörden und Initiativen ist Teil der Aufgabenerfüllung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Inklusion und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, insbesondere durch die Unterstützung von Maßnahmen, die den Zugang zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen verbessern.
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durchunverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke ist der Verein berechtigt, aus Spendengeldern, Sponsorengeldern, Fördergelder, Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen satzungsgemäßen Mitteln barrierefreie Hilfsmittel und Ausstattungsgegenstände zu erwerben.
Hierzu zählen insbesondere mobile Rampen, mobile Haltegriffe, Türschwellen-Überbrückungen, mobile Leitsysteme, mobile Hörunterstützungssysteme (z. B. Induktionsschleifen), mobile Beschilderungen, mobile Sichtschutz- und Trennwände sowie mobile barrierefreie Sanitärlösungen (z. B. „Toilette für Alle").
Der Verein kann diese Hilfsmittel zeitlich befristet oder langfristig im Rahmen von Leih- oder Nutzungsverträgen an natürliche oder juristische Personen überlassen, sofern dies der Förderung der Barrierefreiheit, der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dient.
Die Hilfsmittel verbleiben im Eigentum des Vereins. Eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins und begründet keine private wirtschaftliche Bereicherung.

Eine dauerhafte Übertragung des Eigentums an private wirtschaftliche Akteure ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen.
(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6a Beirat (beratendes Gremium)

(1) Der Verein kann einen Beirat als beratendes Gremium einrichten.
(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand insbesondere in fachlichen, strategischen, sozialen, technischen und inklusionsbezogenen Fragestellungen, insbesondere in den Bereichen Barrierefreiheit, Inklusion, Teilhabe, Öffentlichkeitsarbeit und Projektentwicklung.
(3) Der Beirat hat keine Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis und ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
(4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. Die Berufung kann befristet erfolgen.
(5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Aufwendungsersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
(6) Die Einzelheiten zur Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Einberufung des Beirats regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Monat, und die Sitzungen werden protokoliert.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*innen.
(2) Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
a) Änderungen der Satzung,
b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
c) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
f) Wahl der Kassenprüfer/innen
g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(6) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
(9) Die Mitgliederversammlung kann auch per Videokonferenz abgehalten werden, falls dies notwendig ist. Die Einladung und Durchführung der Videokonferenz erfolgen unter den gleichen Bedingungen wie eine physische Versammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung oder Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Werne, den 01.03.2026

Vor- und Nachname	Unterschrift	Vor- und Nachname	Unterschrift
1. Marius Gellert		5. Stefan Sibbel	S. Sibbel
2. Annika Garbaczik		6. Ümran Kahar	Kahar
3. Sascha Kurech		7. Tatjana Christoffer Ricck	
4. Hermann-Peter Steinmüller		8.	